



## Datensperrung

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ich möchte meine Daten gemäss § 9 des Datenschutzgesetzes vom Kanton Zug sperren lassen. Meine Daten werden somit nicht an Drittpersonen weitergegeben.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

### Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug

vom 28. September 2000 (Stand 3. Mai 2014)

#### § 9 Sperrung der Bekanntgabe

<sup>1</sup> Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte zu sperrende Datensammlungen beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn  
a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder  
b) die oder der Dritte glaubhaft macht, dass sie oder er dadurch behindert wird, schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.